

Taunus-Blätter

Unterhaltungs-Blätter / Geschichte und Heimatkunde
Wochen-Beilage zur Taunus-Zeitung

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz · Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger ·

4. Jahrgang

Geschäftsstelle:
Dauptstraße 41

Freitag, den 4. Januar 1918

Kernsprecher:
Königsstein 44

Nummer 1

Deutsches und korsisches Blut.

271

Von Hans Wald.

Nachdruck verboten

„Sie irren,“ antwortete Hortense fest; „mein Gatte würde es mir nie verzeihen, wenn ich als seine Frau diese Schleifen und Bänder tragen würde. Sie müssen also fortbleiben.“ Das entschied, und die Modistin entfernte sich schmolend. Frau Melanie aber war über die Halsstarrigkeit ihrer Tochter ganz unglücklich.

„Wie kannst Du nur so sein, Kind“, sagte sie erregt. „Du sollst sehen, in einer Stunde weiß unser ganzes Quartier, daß Du Dich geweigert hast, zum Nationalfeiertage Frankreichs Farben zu tragen. Das wird Deinen guten Vater bitter fränken. Und Dein Mann braucht ja von alledem nicht das geringste zu erfahren.“

„Ich hätte Erich nicht betrügen können, Mama,“ versetzte Hortense einfach, und vor dem klaren Blick ihrer Tochter schlug die zungenfertige Pariserin die Augen nieder.

Monsieur Charles hatte zuerst aufbrausen wollen, aber er kamte den festen Willen seiner Tochter und im Hinblick auf die wichtigen Pläne, die er hatte, fand er sich dieses Mal darein. Die Befürchtung, daß Hortense in ihrem unge schmückten Kleide auffallen könnte, war auch grundlos gewesen. Ihre jugendliche Schönheit fesselte viel zu sehr, als daß die Abweichung von der „Mode des Tages“ groß beachtet worden wäre.

Eine sehr unerfreuliche Ueberraschung erlebte Hortense am Abend. Der Ballsaal hatte bereits begonnen, als plötzlich Bernard Baraillon in voller Uniform erschien und von ihren Eltern warm, fast herzlich begrüßt wurde. Sie gönnte ihm, eingedenk des Günther gegebenen Versprechens, kein Wort. Einen günstigen Moment benützte sie zur Aussprache mit ihrem Vater, den sie daran erinnerte, daß er ihrem Mann zugesichert habe, allen Verkehr mit Bernard abzubrechen. Dieses Außerachtlassen sei unerträglich.

Charles Baraillon war ärgerlich. In einem Tage, wie dem heutigen konnte man unmöglich einen Offizier der Armee abweisen. Dieser einzige Tag bildete eine Ausnahme, die zu nichts verpflichtete. Damit versuchte er seine Tochter zu beruhigen. Er selbst dachte ganz anders. Sollte er sich in seinem Hause in Paris von dem fernen und fremden Schwiegersohn Vorschriften machen lassen? Das fiel ihm denn doch nicht ein. Bernard war sein einziger lebender männlicher Verwandter und ein so unterhaltender Gefell. Er hatte sich so sehr auf einen Tanz mit ihr gefreut. Daraus war nichts geworden, aber mit diesem stillschweigenden Verzicht war es auch genug. Hortense war ganz das Ebenbild ihres deutschen Mannes geworden. Aber ihr Vater zweifelte nicht daran, das es ihm gelingen würde, ihren Sinn zu ändern. Die Pariser Luft hatte schon andere Dinge fertig gebracht, als den Eigenwillen einer jungen Frau zu beugen.

Am nächsten Tage gab es eine Auseinandersetzung zwischen Vater und Tochter, die zwar noch in ruhigem Ton gehalten war, die aber schon ankündigte, daß in der Zukunft Sturm lauerte. Hortense erklärte bestimmt, sie werde ihrem Gatten schreiben und ihn bitten, sie nach Hause zurückzuholen. Der Aufenthalt in Paris sei ihr unendlich geworden, sie könne es nicht mehr aushalten, auch wenn Bernard in seine Garnison zurückgekehrt sei.

Das war ein böser Strich durch den Plan des Herrn Charles Baraillon, seine Tochter so lange wie möglich bei sich zu behalten und sie damit ihrem Gatten zu entfremden. Außerte die Zauberstadt Paris allein auf die junge Frau die früher so willfährig den Wünschen ihrer Eltern gefolgt war, keinen Einfluß mehr? Fast schien es so. Aber es war doch undenkbar, daß es so bleiben konnte. Hier mußte Wandel geschaffen werden. Hortense mußte denart in den Strudel des gesellschaftlichen Lebens hineingezogen werden, das sie nicht mehr zur Besinnung kam. Es mußte doch mehr wie selbstam zugehen, wenn auch der große Kreis ihrer früheren Freundinnen gar keinen Einfluß mehr auf sie besaß.

Er zettelte gewissermaßen eine Verschwörung gegen sie an. Die Einladungen an Hortense drängten einander, und überall stieß sie auf eine Liebenswürdigkeit, gegen die sie unmöglich gleichgültig bleiben konnte. Und kein Wort fiel mehr gegen den fernen Gatten, im Gegenteil, sie hörte überall, man werde sich freuen, Herrn Günther in Paris zu sehen, damit er im Elßaz erzählen könne, daß Frankreichs Hauptstadt eine Ehre darin finde, dem alten guten Ruf ihrer Gastlichkeit zu entsprechen.

Die junge Frau hegte jetzt keinen Zweifel daran, daß es trotz aller dieser Freundschaftsbeteuerungen ihrem Manne an der Seine kaum gefallen würde, und da sie jetzt in dem täglichen Verkehr eine angenehme Zerstreuung fand, unterließ sie es noch, an ihren Mann die Bitte zu richten, nach Paris zu kommen und sie nach Hause abzuholen.

Da sollte es eines Tages doch zur Katastrophe kommen. Eine Pariser Zeitung veröffentlichte einen Brief aus dem Elßaz, in dem berichtet wurde, es sei dort eine neue bestimmte „Demonstration“ gegen Frankreich entstanden, die darauf ausgehe, allen Bemühungen, die engen Verbindungen der Elßaz-Lothringer mit der „alten Heimat“ aufrecht zu erhalten, den Boden zu entziehen. Unter den Führern dieser Demonstration ruge ein Mann hervor, von dem man früher etwas ganz anderes erwartet habe, denn er sei mit einer Französin, mit einer Pariserin verheiratet. Und nun war Erich Günther mit vollem Namen genannt.

„Das darfst Du nicht dulden, Hortense,“ klang es ihr an diesem Tage entgegen, als sie eine befreundete Familie besuchte, „daß Dein Mann in der Presse verleumdet wird.“ Und sie bekam den häßlichen Zeitungsartikel zu lesen. Aber sie brach nicht in einen Strom von Entrüstungen aus, wie die Pariser erwartet hatten, sondern antwortete gelassen:

„Mein Mann ist ein Deutscher, ich habe nie ein Geheimnis daraus gemacht, und da muß er selbst wissen, was er zu tun hat.“

(Fortsetzung folgt.)

Zum Gedächtnis an grosse Zeit.

21. Dezember 1916. In der Dobrudscha wurde der wichtige wirtschaftliche und strategische Stützpunkt Tulcea genommen. Der untere Donauarm, der Sulina-Kanal und der St. Georgsarm wurde von den Siegern beherrscht, so daß die Donauschiffahrt für Russen und Rumänen völlig unterbunden war. — Der amerikanische Präsident Wilson erließ eine langatmige Friedensnote, ohne indes bestimmte Vorschläge zu machen, wie denn auch später das Schriftstück sich als Heuchelei herausstellte.

22. Dezember 1916. Englische Angriffe bei Ypern wurden im Feuer und Nahkampf abgewiesen, in den Vogesen bei Münstereifel und am Rhein-Rhone-Kanal wurden französische Abteilungen zurückgeschlagen.

23. Dezember 1917. Im Osten hatten die Russen im Uztal einen kleinen Erfolg, während in der Dobrudscha der Feind in den Nordwestzipfel des Landes gedrängt wurde und bei Tulcea starkes Geschützfeuer herrschte. — Eine Rundgebung der deutschen Kaiserin sagte allen Frauen und Mädchen, die sich in den Dienst des Vaterlandes gestellt hatten, Dank.

24. Dezember 1916. Im Westen wie im Osten herrschte am Heiligabend nur sehr geringe Gefechtsaktivität. In der Großen Walachei entwickelten sich neue Kämpfe, in der Dobrudscha wurde Iacea genommen.

25. Dezember 1916. In der Großen Walachei kam es zu der großen Schlacht bei Rimnicul-Sarat, die mit einem vollen Erfolge der Verbündeten endete. Die starken russischen Stellungen zwischen der Bahn Buzeu-Braila wurden erstürmt und damit der mit starken Kräften unternommene russische Plan, bei Buzeu den Vormarsch der Verbündeten in der Großen Walachei aufzuhalten, vereitelt.

26. Dezember 1916. Der Abschluß der fünftägigen Schlacht bei Rimnicul-Sarat zeigte den außerordentlich großen Erfolg der 9. Armee, die in 17 Kilometer Breite die feindlichen Stellungen durchbrochen und 7600 Gefangene gemacht hatte. — Deutschlands Antwort auf Wilsons Friedensnote anerkannte die hochherzige Anregung und schlug den baldigen Zusammentritt von Delegierten der kriegsführenden Staaten vor.

27. Dezember 1916. In der großen Durchbruchschlacht in der Ostwalachei wurde der endgültige Sieg errungen. Zwar suchte der Gegner sich durch Massentöße Luft zu machen, allein er mußte immer wieder zurück und wurde bereits über Rimnicul-Sarat hinaus verfolgt. Damit war wiederum ein großer Schritt in der Eroberung Rumäniens vorwärts getan. — In Frankreich erhielt jetzt General Nivelle den Oberbefehl im Westen, Sarraill behielt ihn in Saloniki.

28. Dezember 1916. Im Westen kam es zu erfolgreichen Vorstößen deutscher Infanterie an der Maas bei Höhe 304 und Loter Mann. — An der siebenbürgischen Ostfront wurden feindliche Stellungen gestürmt, bei Rimnicul-Sarat mußte der Feind wohl vorbereitete Rückzugsstellungen bei dem raschen Vormarsch der Verbündeten aufgeben; Tuzesti wurde erreicht. In der Dobrudscha wurde Rachel genommen.

29. Dezember 1916. Im siebenbürgischen Grenzgebiet wurde der feindliche Widerstand gebrochen; in der walachischen Ebene nahmen die unaufhaltsam vordringenden Verbündeten Bozirlu-Sutofti und den Raum von Slobocia. Die abgeschlossene Schlacht von Rimnicul-Sarat war die 6. siegreiche Feldschlacht der 9. Armee, sie wurde gegen einen der wichtigsten Gegner errungen. — Seit Kriegsausbruch

wurden 3 636 500 Tonnen feindlicher Handelschiffraum durch die Mittelmächte versenkt, wovon 2 794 000 Tonnen auf England entfielen.

30. Dezember 1916. Im Moldauer Grenzgebiet wurden mehrere Höhenrücken genommen und Tulnica im harten Häuserkampf erobert. Der immer noch anhaltende russische Widerstand bei Rimnicul-Sarat wurde gebrochen; östlich des Buzeu-Flusses trat der Gegner den Rückzug an, die Donauarmee näherte sich den Befestigungen von Braila. — Im neuen Königreich Polen gaben die vorhandenen Treiber dem Generalgouverneur Veranlassung, die Polen daran zu erinnern, daß auch sie die Lasten des Krieges zu tragen hätten. — Die gemeinsame Antwort der Alliierten auf das Friedensangebot, die jetzt überreicht wurde, lehnte dies unter heftigen Angriffen und Anklagen gegen Deutschland ab.

31. Dezember 1916. In Rumänien warf die 9. Armee den Feind aus seinen Stellungen zwischen Rimnicul-Sarat und Jocsani, die Donauarmee auf Braila zurück. — Der Deutsche Kaiser erließ eine Botschaft an Heer und Marine, in der der Zuversicht auf den endgültigen Sieg Ausdruck gegeben wurde. — Griechenland wurde von der Entente mit neuen Forderungen drangsaliert.

1. Januar 1917. Im Osten hatten die Mittelmächte im Tretusul- und Sufita-Tal Erfolge. In Rumänien wurde der Feind von den Verfolgern noch weiter zurückgeworfen, in der Dobrudscha wurde er aus seinen stark befestigten Stellungen bei Lucovioza vertrieben. — Zu Beginn des Jahres 1917 hatten Deutschland und Österreich-Ungarn zusammen 551 847 Quadratkilometer feindlichen Bodens besetzt, mehr als die Gesamtfläche des Deutschen Reiches beträgt; in französischen Händen befanden sich 900 Quadratkilometer deutschen, in russischer Gewalt 28 231 Quadratkilometer österreichischen Bodens.

2. Januar 1917. Im Osten wurden im Sufita- und Putna-Tal mehrere Höhen im Sturm genommen, in der Dobrudscha fielen die von den Russen gehaltenen Brückenköpfe Maciu und Jihilu gegenüber Braila. Einiges Aufsehen machte die Ermordung des am russischen Hofe eine einflussreiche Rolle spielenden Geistlichen Rasputin in Petersburg; der Mord, an dem die höchste Aristokratie beteiligt war, hatte politische Bedeutung.

3. Januar 1917. Bei Dünaburg wurde den Russen durch oldenburgische über das Eis dringende Truppen eine Insel entzissen. — In Rumänien ward bei Jocsani der Milcovul-Abchnitt überschritten, während durch weiteres Vordringen die Sieger die ganze Dobrudscha bis auf eine schmale Landzunge bei Galaz vom Feinde säuberten.

4. Januar 1917. Im Westen herrschte geringe Kampftätigkeit, bei Loos glückte ein kleineres Unternehmen gegen die Engländer. — Im Osten kam es zu starken russischen Angriffen bei Dünaburg, an der Goldenen Bistritz scheiterten russische Vorstöße verlustreich. — In Rumänien wurden Slobezin und Rotești im Sturm genommen, der Vormarsch gegen Braila und Galaz ging weiter, in der Dobrudscha wurde Macin besetzt. — Die russische Duma, die sich einmal Angriffe auf die Regierung erlaubte, wurde zur Strafe verurteilt.

5. Januar 1917. In Rumänien wurde Braila von deutschen und bulgarischen Truppen genommen, der Feind wich hinter den Sereth zurück, und die Schlacht war zu Gunsten der Verbündeten entschieden. Mit Braila verlor der Feind einen wichtigen strategischen Stützpunkt. — Griechenland zeigte sich den Forderungen der Entente gegenüber zögernd und mußte dies durch Verschärfung der Blockade büßen.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensmittel-Verkauf.

Samstag, den 5. Januar ds. Js., werden im Rathhauseaal gegen Abgabe des Lebensmittelkarten-Abschnittes 18 verkauft:
Margarine, Teigwaren, Suppenwürfel, Suppeneinlagen, Kaffee-Ersatz und gelbe Rüben.

Die Reihenfolge ist wie folgt einzuhalten:

Brotkarten-Nr. 601—800	vormittags von 1/2 9—9 Uhr,
501—600	9—10
401—500	10—11
301—400	11—12
201—300	nachmittags 2—3
101—200	3—4
1—100	4—5

Für Wechselgeld ist Sorge zu tragen. Brotkarten sind vorzulegen.
 Königstein im Taunus, den 3. Januar 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Das städtische Bekleidungsamt ist morgen Samstag geschlossen.

Königstein im Taunus, den 4. Januar 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Max Schneider
Elisabeth Schneider
 geb. Bös
 Kriegsgetraut.

Charlottenburg, im Januar 1918.

Die Sparkasse des Vorschussvereins zu Höchst am Main

eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht

nimmt auf ein Sparkassenbuch Beträge von Mk. 1.— an in **unbeschränkter Höhe** und verzinst dieselben **vom Tage der Einzahlung** an bis zum Tage der Rückzahlung mit

3 1/2 %.

Ferner nimmt der Vorschussverein **Darlehen** gegen Ausgabe von Schuldscheinen in Beträgen von Mark 500.— an zu **3 %** bei halbjähriger Kündigung und zu **4 %** bei ganzjähriger Kündigung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung.

Der Vorstand.

1 Chaise (Halbverdeck),

ein- und zweispännig zu fahren,

1 Spazierschlitten

(gepolstert),

1 Pritschenwagen

hat zu verkaufen Frau J. Ochs Wm.,
 „Zur Krone“, Glashütten.

1 2tür. Kleiderschrank und 1 Sofa

zu verkaufen Obere Langgasse 23.
 Neuenhain i. T.

Totenzettel

als dauernde Erinnerung
 an gefallene Krieger
 mit der Darstellung eines sterbenden
 Soldaten — sechs Bilder gemischt —
 mit jedem gewünschten Text
 in kürzester Frist bedruckt
 empfiehlt

Druckerei Ph. Kleinböhl,
 Hauptstr. Königstein Fernruf 44.

Einige gute Kürbisse

hat zu verkaufen Peter Schradt,
 „Zur Rose“, Ruppertshain i. T.

Wandfahrpläne der Königsteiner Bahn

Stück 15 Pfennig

Taschenfahrplan

Kleiner

Taunusfreund

10 Pfennig

zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl
 Königstein im Taunus

Briefpapiere und Briefumschläge

für
 geschäftlichen u. privaten Gebrauch
 — in Schwarz- oder Buntdruck —
 fertigt an
 Ph. Kleinböhl, Königstein i. T.

Brotzusatzkarten-Ausgabe.

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Dienstgeschäfte im Lebensmittelbüro auf dem hiesigen Rathaus wird hiermit angeordnet, daß die Brotzusatzkarten in der zweiten Woche der Brotkartenperiode vorm. von 8—10 Uhr auf Zimmer Nr. 4, abzuholen sind und zwar:

für Schwerarbeiter

am Dienstag für die Anfangsbuchstaben der Familiennamen A—G
 „Mittwoch“ „H—L“
 „Donnerstag“ „M—Z“

Wir bitten die vorstehende Reihenfolge genau einzuhalten, andernfalls Zurückweisung erfolgen muß. Bemerkt wird, daß Freitags und Samstags keine Zusatzkarten ausgegeben werden.

Königstein im Taunus, den 4. Januar 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

In der Strafsache

gegen den Schreiner Jakob Runkel aus Mammolshain, geboren daselbst am 10. Mai 1899, katholisch, ledig, wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in Königstein i. T. am 6. Dezember 1917 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung der Frau Arieger und der Anna Arieger zu einer Geldstrafe von 10 Mark, hilfsweise 2 Tagen Gefängnis, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Zugleich wird den Beleidigten die Befugnis ausgesprochen, den entscheidenden Teil des Urteils, soweit er die Beleidigung betrifft, auf Kosten des Angeklagten in der Taunus-Zeitung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft einmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der auszugsweißen Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Königstein im Taunus, den 31. Dezember 1917.

Thoerner, Amtsgerichtsekretär, Gerichtsschreiber des kgl. Amtsgerichts.

Auszug

aus der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1904.

Fahren mit Rinderschlitten.

§ 20. Kleine Schlitten (Rinderschlitten) dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Straßen auch außerhalb der Stadt nur dann gefahren werden, wenn sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 21. Die Eisbede öffentlicher oder solcher in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubnis zum Schleifen, Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

Königstein, den 25. Dezember 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Bezirksstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. hat sich bereit erklärt, für die Aufdeckung von Geheimschändereien eine angemessene Belohnung an diejenigen zu zahlen, welche sie von Geheimhaltungen in Kenntnis setzen, sobald eine Bestrafung der Täter erfolgen kann.

Königstein, den 20. Dezember 1917.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Anmeldung zur Stammrolle.

Die zur Anmeldung der Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Prot. oder Fabrikherren werden hiermit aufgefordert, die Anmeldung zur Stammrolle in Gemäßheit der Bestimmungen in § 25 der Wehrrordnung zu bewirken.

Berpflichtet zur Anmeldung sind alle im Jahre 1898 und alle in früheren Jahren geborenen Personen, welche eine endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht noch nicht erhalten haben.

In die Rekrutierungsstammrolle sind alle im Jahre 1898 Geborenen aufzunehmen.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 5. Januar 1918 erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Magistrat oder Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernden Aufenthalt ist anzusehen

a. für militärpflichtige Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Anstalt befindet der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Magistrat oder Bürgermeister seines Wohnortes. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Für diejenigen Militärpflichtigen des Obertaunuskreises, welche zur Zeit abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Prot. und Fabrikherren die Anmeldung in der vorbestimmten Art zu bewirken.

Von der Anmeldung zur Stammrolle ist niemand befreit.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde, welche sie in der Stammrolle

aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage anzuzeigen.

Versäumnis der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, verfällt in eine von dem Gericht zu erlassende Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen. Von den Ortsvorständen erwarte ich schärfste Kontrolle der Meldepflichtigen und unaufschiebliche Anzeige aller Zuwiderhandelnden bei dem zuständigen Amtsanwalt.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Dezember 1917.

Der Zivilvorsteher des Ersatz-Kommission.

J. B.: Sehepsand.

Wird veröffentlicht, mit dem Zusatz, daß die Meldung vom 2. bis 5. Januar 1918 auf dem hiesigen Rathaus zu erfolgen hat.

Der Bürgermeister: Aremer.

Bekanntmachung für Eppstein.

Frankfurt a. M., den 27. November 1917.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

Abt. III b I a Tgb.-Nr. 6645/9124.

Betr.: Verbot des Haltens von Luxuspferden. Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Vom 1. Januar 1918 ab ist das Halten von Luxuspferden verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Verordnung sind alle Pferde, die nicht in Gewerbe, Handel, Industrie oder Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, oder nicht vom ordentlichen Pferdehandel für den dauernden schnellen Ausgleich der Pferdebestände in Privathandel verwendet, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken von Eigentümern selbst oder für Andere gehalten werden.

2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

a) für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen genannten Personen;

b) für die Pferde unter 2½ Jahren, sowie für ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen

Arztstierarztes zum Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben noch nicht geeignet sind;

c) für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendete;

d) für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung der Kreisbehörde einwandfrei erbracht werden.

3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Besitzer von Pferden, deren Halten verboten ist, ist untersagt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Frankfurt a. M., den 27. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeivorwaltung: Wünsch.

Bekanntmachung

Die besonderen Zuweisungen an Lebensmittel für Kranke, die durch die ärztliche Prüfungsstelle in Bad Homburg genehmigt worden sind, werden fortan regelmäßig Mittwochs von 9—10 Uhr vormittags im Rathhauseaal ausgegeben. Die diesseitige Benachrichtigung ist als Ausweis mitzubringen. Gleichzeitig erhalten schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Mütter die Zulagen an Lebensmittel. Die Atteste sind vorzulegen.

Rönigstein im Taunus, den 4. Januar 1918.

Der Magistrat: Jacobs.

Die Zeitung aus der Heimat

wird von den Feldgrauen mit Spannung erwartet und mit Interesse gelesen. Wer seinen im Kriege befindlichen Angehörigen eine Freude bereiten will, bestelle für sie ein Monats-Abonnement auf die

amtliche „Taunus-Zeitung“.